



Glossar-SportMeMo: Staatsbürgerschaft

Version 1.1

Die Entwicklung der Moderne stellt einen vielschichtigen Prozess dar, dessen Konturen seit dem späten 18. Jahrhundert immer deutlicher hervortraten. In Zuge dieses Prozesses differenzierten sich einzelne funktionale Teilbereiche der Gesellschaft aus und es vollzog sich eine zunehmende Freisetzung des Individuums aus ständischen sozialen Bindungen, traditionellen Strukturen sowie kulturellen und mentalen Prägungen, die sowohl seine Ontogenese als auch die Entwicklung sozialer Beziehungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene präformierten. Im Ergebnis bezog die Moderne ihr Selbstverständnis und ihre Selbstvergewisserung aus sich selbst und nicht mehr durch den Rückgriff auf traditionale Grundierungen und Identitätsquellen, was sich u.a. in der Parole „Gott ist tot!“ verdichtete. Die Freisetzung und Herauslösung aus alten Strukturen ging mit der Entstehung neuer Abhängigkeiten und Zwänge sowie mit neuen Strukturbildungen und neuen Modellen von Zugehörigkeit und Mitgliedschaft einher, die diese Abhängigkeiten induzierten und beförderten. Als Kernelement dieser neuen Strukturen kann das Konzept der Staatsbürgerschaft betrachtet werden.

Notwendige Doppeldeutigkeit von *Staatsbürgerschaft*

Gemäß der im Projektkontext vorzunehmenden Differenzierung von Sozialwissenschaften und Gesellschaftstheorie ist *Staatsbürgerschaft* hier notwendigerweise doppeldeutig. Es bezeichnet zum einen ein empirisches Konzept der Herausbildung jenes Kernelements im Übergang zur und widersprüchlichen Entwicklung in der Moderne; zum anderen bezeichnet es die basale Kategorie der Gesellschaftstheorie der ›Medialen Moderne‹ i.e.S. als Titel für den grundrechtlich institutionalisierten Status der Bürger (Citoyens) moderner Gesellschaften. Als empirisches Konzept bezeichnet *Staatsbürgerschaft* ein zentrales Moment der Moderne (neben anderen, wie etwa Aufklärung, Individualität, Wissenschaftlichkeit, Technologisierung etc.) – als basale Kategorie bezeichnet *Staatsbürgerschaft* diejenige Charakteristik, wovon jene Momente eben Momente sind, mithin die Grundcharakteristik (unseres Verständnisses) von Modernität (↑[Mediale Moderne](#)). Diese notwendige Doppeldeutigkeit entspricht der notwendigen Unterscheidung von Person und sozialer Akteur und derjenigen von dem Politischen und der Politik. In allen drei Fällen ist selbstverständlich, dass eine notwendige Unterscheidung nicht zwingend eine dualistische Trennung ist, die es hier, im Gegenteil, aktiv zu unterlaufen gilt (↑[Kategoriale Formatiertheit](#)).



Wir schlagen vor, die basale Kategorie – in Unterscheidung vom empirischen Konzept *Staatsbürgerschaft* (*citizenship*) – „verfasste Bürgerschaftlichkeit / constituted citizenship / cittadinanza costituita“ zu nennen, wobei gilt:

- „Bürger“ ≡ Citoyen, nicht Bourgeois
- „verfasst“ ≡ gebunden an die *Deklarationen* der Menschenrechte, im Unterschied zu vormodernen polis- oder Städte-Bürgerschaften

Innerhalb des empirischen Konzepts von *Staatsbürgerschaft* müssen zudem weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Minimal muss hier zunächst ein engeres, formales Verständnis von Staatsbürgerschaft – im deutschen Sprachraum dem Begriff der Staatsangehörigkeit oder im englischen der nationality entsprechend – als rechtliche Zugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu einem Staat festgehalten werden. Dem steht ein weiteres Verständnis von Staatsbürgerschaft oder citizenship gegenüber, das in Anlehnung an den britischen Soziologen Thomas H. Marshall auf die politisch-partizipative und soziale Teilhabe sowie auf „Pakete“ von Rechten und Pflichten der Bürger im Staat zielt (vgl. Conrad & Kocka 2001).

Diese Binnendifferenzierung verweist auf und schärft den Blick für die besondere, ja entscheidende Relevanz der partizipativen bzw. demokratischen Dimension moderner Gesellschaften. In den 1980er Jahren feierte diese unter dem Konzept der *Zivilgesellschaft* weltweit ihre ›Renaissance‹. Als komplementäres Gegenstück zu diesem Ansatz wird diese Dimension nunmehr auch im Namen der Staatsbürgerschaft diskutiert. Neben dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt gilt dabei das Staatsvolk – und damit der Staatsbürger – als konstitutives Kriterium eines Staates (vgl. als hilfreichen Überblick zur Gesamtdebatte Mackert & Müller 2007).

Dieser Binnendifferenzierung des empirischen Konzepts entspricht eine konstitutive Zweipoligkeit der Kategorie der *verfassten Bürgerschaftlichkeit*. Mit und seit Hegel können moderne Gesellschaften als durch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft konstituiert gelten (vgl. Ottmann 1988). Die theoretische und, vor allem, organisatorische Aufrechterhaltung dieser Unterscheidung ist *der* Ausdruck der republikanischen Struktur moderner Gesellschaften. Als Regierungsform der Herrschaft Aller über Alle sind Citoyens Herrscher und Beherrschte zugleich. Insofern ist Freiheit und Rechtsstatus der Bürger durch den Staat gewährleistet, der seinerseits in und durch eine lebendige Zivilgesellschaft kontrolliert werden muss – bei Strafe von Refeudalisierungen resp. diktatorischen Regimen (exemplarisch Böckenförde 1972). Praktisch-politisch bedeutet das, dass Menschenrechte nur als verfasste Bürgerrechte Rechtsschutz gewähren, und dass zugleich jede Menschenrechtspolitik von dem Verdacht begleitet sein muss, dass die Berufung auf Menschenrechte eine Instrumentalisierung für Partialinteressen ist (vgl. Maus 2011, Fischer-Lescano & Möller 2012).



Staatsbürgerschaft als empirisches Konzept

Der Wandel zur Moderne ging mit komplexen Institutionalisierungs- und Deinstitutionalisierungsprozessen einher, die neben einem Rückgang von Verbindlichkeiten, von institutionellen Monopolstellungen sowie einer Reduktion von Inklusionsprozessen auch eine Neustrukturierung der (u.a. normierenden) Rahmenbedingungen zur Folge hatten. Vor allem das reziproke Verhältnis von Individuum und Staat bzw. Gesellschaft brachte dabei die Ambivalenzen dieser Prozesse wie der Modernisierung insgesamt zum Ausdruck. Während vor dem 18. Jahrhundert Familien- und Herrschaftsstrukturen von zentraler Bedeutung waren, zeichnete sich das 19. und das 20. Jahrhundert durch eine zunehmende Verrechtlichung interpersonaler Beziehungen auf abstrakter Ebene aus. Mit der „Säkularisierung“ der Gesellschaft und deren relativer Emanzipation von Religion, Kirche und Herrscher bekamen die gesellschaftlichen Beziehungen einen Eigenwert, in denen der Staat zu einem autonomen Sinnproduzenten wurde, der von keinen religiös-kirchlichen Legitimationen und ›Sinnbezuschussungen‹ mehr abhing. Die Dialektik der Aufklärung hatte u. a. eine Krise des Individuums und der Identität zur Folge, die zu einer Neukonstruktion von Lebensgeschichten und überindividuellen Interaktionszusammenhängen sowie von Selbst- und Fremdbildern führte.

In diesem Sinne bündelt *Staatsbürgerschaft* als empirisches Konzept die u.a. geschichts-, politik- und kulturwissenschaftliche Analyse solcher Wandlungsprozesse a) im Übergang zur Moderne, b) während der klassischen Moderne, aber c) auch – und vor allem – zeitgenössisch. Im Mittelpunkt solcher Analysen stehen die Freiheitsansprüche und -versprechen der Moderne, also die Dimensionen *Emanzipation & Partizipation aller, Bildung & Mündigkeit jedes Einzelnen* sowie *Selbstverständigung einer realdemokratischen, volkssouveränen Öffentlichkeit*. Im Rahmen des Projekts geschieht dies in seismographischer Absicht anhand von Wandlungsprozessen im Sport, und zwar an den exemplarischen Feldern Vereinssport, Schulsport und Mediensport. Dies verlangt besondere methodische Aufmerksamkeit hinsichtlich der dadurch nötigen Modifikationen von *Staatsbürgerschaft* – sowohl als empirisches Konzept als auch als Kategorie.

Die Kategorie der verfassten Bürgerschaftlichkeit

Verfasste Bürgerschaftlichkeit ist der Sache nach das Ergebnis des „radikalen Übergangs“ (Röttgers 2002) von feudalen Ständegesellschaften hin zu modernen Gesellschaften, und der Methode nach die grundlegende Kategorie der Gesellschaftstheorie ›Mediale Moderne‹. Der historische Übergang erfolgt in einer politischen revolutionären Bewegung, getragen vom Dritten Stand unter der Dominanz der Bourgeois, erkämpft gegen das *ancien régime*, getragen von Adel und Klerus. Die grundlegende Kategorie an einen deklarierten historischen Bruch zu binden, sichert die Reflexivität



des gesellschaftstheoretischen Konzepts der *Medialen Moderne* – im Unterschied zu positiven Gesellschaftstheorien.¹

Verfasste Bürgerschaftlichkeit ist Ausdruck / Manifestation eines gesellschaftlichen *Prinzips* – im Unterschied zu einer Charakterisierung *durch Merkmale*:

- verfasste Bürgerschaftlichkeit ist die Kodifizierung des Prinzips gerechter Gleichberechtigung und der prinzipiellen Partizipation Aller am gesellschaftlichen Leben als Schutz des Versprechens, dass das eigene Glück und Wohlergehen vom eigenen Tun abhängt – im Unterschied zu *vorgegebenen* gesellschaftlichen Ordnungen der vormaligen Ständegesellschaften, in die man qua Geburt platziert ist;
- verfasste Bürgerschaftlichkeit ist die Kodifizierung von Personalität als Schutz der unaustauschbaren Einmaligkeit des Einzelnen (=: Menschenwürde) – in deklarierter Abwehr aller Versuche der *Reduktion* des Einzelnen auf ein Mittel für Zwecke, seien diese noch so edel: „Die [↑Würde](#) des Menschen ist unantastbar.“
- verfasste Bürgerschaftlichkeit ist die Kodifizierung dieser beiden Kodifizierungen – also von bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen und von Personalität – zugleich. Das deklarierte wechselseitige sich-Anerkennen als Personen gleicher Rechte von Allen durch Alle *ist* die Schutzmaßnahme gegen Diskriminierungen und für die Entfaltungsmöglichkeiten jedes und jeder Einzelnen. – Man weiß *nicht schon*, was Personen sind, *um dann* zu sagen, dass sie Verträge miteinander schließen zum Schutz gegen das an Thomas Hobbes angelehnte Wolfsein des Menschen vor dem Menschen. Man weiß *nicht schon*, was Personen sind, *um dann* zu sagen, dass ihnen Würde zukommt. Sondern: Das, was Personen sind, sind sie im wechselseitigen sich-Anerkennen als Schutz ihrer deklarierten Würde.

Verfasste Bürgerschaftlichkeit ist ein institutionalisierter gesellschaftlicher Status der Teilnehmenden im Leben moderner Gesellschaften ([↑Mediale Moderne](#); [↑Person](#)); dabei nimmt die Institutionalisierung in dem Sinne einen Rechtsstatus an, insofern sie an die Deklaration der Menschenrechte gebunden ist. *Verfasste Bürgerschaftlichkeit* ist also ein menschenrechtlicher, verfassungsrechtlicher, grundrechtlicher Status, nämlich die Kodifizierung des „Rechts, Rechte zu haben“ (Hanna Arendt).

¹ Analog zur Unterscheidung von positiven und reflexiven Anthropologien: reflexive Anthropologien geben eine Bestimmung der Grundstruktur von Mensch-sein resp. Personalität in *der* Weise, dass sie sich selbst in dieser Anthropologie verorten – im Unterschied zu positiven Anthropologien, die eine vermeintlich unbedingte Wesensangabe des Mensch-seins vorlegen, also ohne Angabe des Ortes, von der aus sie zu dieser Wesensbestimmung kommen (vgl. Lindemann 2009, Schürmann 2006).



Verhältnis von Bürgerschaftlichkeit und Staatsbürgerschaft

Verfasste Bürgerschaftlichkeit ist nicht identisch mit Staatsbürgerschaft, denn das eine ist eine Kategorie, das andere ein empirischer Begriff. Dieser Unterschied manifestiert sich darin, dass Staatsbürgerschaft eine historisch realisierte, naheliegende, in gewissem Sinne notwendige Organisationsform verfasster Bürgerschaftlichkeit ist; aber dass sich die Verfasstheit dieser Bürgerschaftlichkeit als Verfassung eines Nationalstaates manifestiert, ist eine historische Möglichkeit, kein sachlicher Zwang. Diese Möglichkeit ist dominant und charakteristisch für die klassische Moderne, aber bereits in der klassischen Moderne zeigt sich vielfach die Differenz von verfasster Bürgerschaftlichkeit und Staatsbürgerschaft. Zum Beispiel:

- an der mit der Moderne (sowohl faktisch als auch konzeptionell) gegebenen Differenz von Staat und (Zivil-)Gesellschaft;
- es gibt auch und bereits in der klassischen Moderne ganz unterschiedliche Modelle von Staatsverfassungen und staatlichen Verfasstheiten: Die bürgerlichen Revolutionen in Frankreich und in den USA gründen in gravierend unterschiedlichen Traditionen, die sich ihrerseits noch einmal unterscheiden etwa von der Situation in England; in Deutschland gibt es einen Kampf um die verfasste Bürgerschaftlichkeit, der zunächst auch scheitert (Stichworte: 1848, Paulskirche);
- die begriffliche Unterscheidung von Menschenrechten und Grundrechten; letztere sind an Staatsbürgerschaft gebunden, werden aber außerhalb verfasster Nationalstaaten ggf. unter Berufung auf die Menschenrechte eingeklagt (z.B. 1848 in Deutschland);
- es ist umkämpft, ob Citoyens a) überhaupt der eigenen Nation angehören müssen (vgl. etwa den Streit um den Status von Migranten, Nomaden, ›Zigeunern‹ damals und heute), und b) woran man *Nation* festzumachen hat (Blut und Boden, Rasse, Sprache etc.);
- Anarchisten wollen den Staat abschaffen, aber sie wollen deshalb nicht, anders als Faschisten, das Prinzip verfasster Bürgerschaftlichkeit abschaffen; Kommunisten gehen davon aus, dass der Staat dereinst ohne Würde-Verlust aufgehoben sein wird.

Relevant wird diese Unterscheidung in allen politischen Auseinandersetzungen um die Faktizität und Güte der Realisierung des Rechtsanspruchs der Unantastbarkeit der Würde. Da das empirische Konzept der Staatsbürgerschaft in sich vieldimensional ist, kann in seinem Namen die ganze Breite aktueller Menschenrechtspolitik thematisiert werden, was sich u.a. und wesentlich in der Weiterentwicklung des Völkerrechts und der entsprechenden UN-Konventionen dokumentiert. Solche Entwicklungen spiegeln sich in sozialwissenschaftlichen Debatten. Zum Beispiel:



- aus kulturalistischer Sicht kann das Konzept der Staatsbürgerschaft als eine politische Selbststilisierung der Eliten gewertet werden, die jenseits der Rahmenkonstellationen des Staates spezifische nationale Unterschiede konstruieren;
- aus einer Gender-Perspektive wird die Bedeutung der Geschlechterzugehörigkeit bei der Herausbildung von Staatsbürgerrechten untersucht. Dabei finden vor allem informelle Formen bürgerschaftlichen Engagements Beachtung und es kommen Konzepte wie das der Fürsorgetätigkeit (von Frauen) bei der Konzeptionalisierung von Staatsbürgerschaft zum Tragen;
- besondere Beachtung erfährt in Forschungsarbeiten zur Staatsbürgerschaft auch das Verhältnis von Migration und Staatsbürgerschaft. In diesem Zusammenhang wird dem Begriff der Diaspora zentrale Bedeutung zugewiesen, da die Teleologie der Rückkehr verblasst (vgl. exemplarisch Soysal 2001).

Zugleich droht in zeitgenössischen Debatten aber verloren zu gehen, dass die politische Auseinandersetzung um die Güte der Realisierung von Grundrechten eine Auseinandersetzung um einen Grundrechtsanspruch ist, der uns allen schon verbrieft Weise zusteht. Das Faktum allgegenwärtiger Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen spricht nicht gegen die verfasste Bürgerschaftlichkeit, und es macht die Menschenrechts-Deklarationen nicht zu einer bloßen Chimäre oder Herrschaftstechnologie, wie vielfach suggeriert wird. Im Gegenteil. Auch dort, wo es (noch) keinen Nationalstaat bzw. keine republikanischen Zustände, sondern »nur« eine politische Bewegung gibt, die sich die verfasste Bürgerschaftlichkeit auf die Fahne geschrieben hat (etwa im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder in allen Dissidentenbewegungen), klagt diese Bewegung einen *Rechtsanspruch* ein nach dem Vorbild der schon erfolgten bürgerlichen Revolutionen – das ist mehr und anderes als das Geltendmachen moralischer Ansprüche. Zum Beispiel erbittet die Frauenbewegung um die Wende 19./20. Jahrhundert nicht, Gnade zu gewähren, sondern fordert vielmehr ein schon deklariertes Recht ein (so auch schon zeitgenössisch während der Französischen Revolution, vgl. Gouges 1791; dies geht z.B. bei Gerhard 2001 wieder verloren).

Die Institutionalisiertheit der *verfassten Bürgerschaftlichkeit* ist in diesem Sinne lediglich, aber immerhin das notwendige Skelett; in seiner Lebendigkeit ist Staatsbürgerschaft in seiner doppelten Bedeutung primär an politische Bewegungen und Orientierungen gebunden, also nicht zwingend an *bestimmte* Organisationsformen. Verfasste Bürgerschaftlichkeit muss insofern nicht zwingend als Staatsbürgerschaft realisiert sein, und dort, wo sie als Staatsbürgerschaft realisiert ist, ist sie an die sowohl konzeptionelle als auch faktisch-politisch-organisatorische Unterscheidbarkeit von Staat und (Zivil-)Gesellschaft gebunden, bei Strafe von totalitären Staatsformen und legalistischen Politikkonzepten. Das [↑][Politische](#) ist insofern das vermittelnde Medium von Staat und Gesellschaft.



Methodische Reflexion 1

Die folgende These liegt somit unserer Theoriearchitektur zugrunde: Eine reflexive, sich selbst verortende Gesellschaftstheorie muss ihre basale Kategorie als historisch-kulturelle Setzung, also vermittels eines Bruchs, konzipieren. Dies widerspricht nicht der Kontinuität des historischen Prozesses; wohl aber macht ein solch *kategorialer* Bruch eine reflektierte geschichtswissenschaftliche Analyse möglich,² und zwar in folgendem Sinne:

1. Falls Geschichtsschreibung mehr sein will als bloße *historia*, bedarf es Quasi-Konstanten, die gleichsam festlegen, *was* sich in der zu erzählenden Geschichte verändert resp. entwickelt (vgl. exemplarisch Bruns et al. 1996). – In diesem Sinne ist die basale Kategorie *verfasste Bürgerschaftlichkeit* die Quasi-Konstante, die wir benötigen, um von Veränderungen resp. Entwicklungen *der Moderne* reden zu können. Ein Verzicht auf eine solche basale Kategorie macht aus unseren Beschreibungen eine bloße Dokumentation von Änderungen.
2. Es ist in der Epoche der Moderne anachronistisch, Geschichte auf der Basis ahistorischer Konstanten zu schreiben. Deshalb bei (1.) die Rede von Quasi-Konstanten.
3. Es ist keine Lösung, jene notwendige Konstante auf zweiter Stufe zu historisieren, denn dann reproduziert sich lediglich das Problem und man bekommt nur eine Dokumentation von anderen Gesellschaftstheorien.
4. Konsequenz: Jene Konstante ist nicht deshalb eine Quasi-Konstante, weil sie eine historisch und kulturell *gewordene* ist (das ist sie selbstverständlich auch, und eine solche Diskurs-Geschichte trägt zur Plausibilisierung ihrer Güte bei; s.u.), sondern sie ist deshalb eine Quasi-Konstante, weil sie ihr eigenes Gesetzsein, also ihre *Bedingtheit*, ihren Unterschied von anderen möglichen Setzungen reflektiert und ernst nimmt.³

Im Ergebnis heißt das: Das Konzept der *Medialen Moderne* ist eine reflexive Gesellschaftstheorie, weil sie ihre Wenn-dann-Struktur offenlegt. Also:

Falls man von verfasster Bürgerschaftlichkeit als basaler Kategorie ausgeht, *dann* ergibt sich x, y [also das, was wir an Ergebnissen gewinnen werden]. Wir forschen nicht mit vermeintlichem Gottesaugenstandpunkt, sondern parteilich-positioniert – wir verweigern den „göttlichen Trick“ (D. Haraway), vermeintlich aus dem Nirgendwo zu forschen (vgl. J. Weber 2003).

Gleichwohl ist die Wahl unseres Ausgangspunktes *keine* bloß beliebige Dezision. Sie lebt sachlich davon, dass sie sich auf einen historisch *deklarierten* Bruch beruft. Und sie lebt methodisch davon, dass die Wenn-dann-Struktur ein appellatives, ein

² „Anfänge gibt es in der Geschichte nicht; sie werden dazu ernennt.“ (Blumenberg 1987, 11)

³ „Eine Philosophie, welche der Schwierigkeit des Anfangens dadurch Rechnung trägt, daß sie ihren eigenen Sinn als Inbegriff zukünftiger Leistungen hypothetisch voraussetzt, ist kritisch; *jede Philosophie, die anders verfährt, ist dogmatisch.*“ (Plessner 1918, 246)



rhetorisches Moment hat, das auf freie Zustimmung zu einer gemeinsam geteilten Evidenz zielt.

Methodische Reflexion 2

Der herausgestellte Unterschied von verfasster Bürgerschaftlichkeit und Staatsbürgerschaft sowie das nicht-dualistische Verhältnis beider verlangt vor allem bei der Analyse des Wandels in diachroner Perspektive besondere Sorgfalt. Der Birminghamer Historiker John Breuilly verweist darauf, dass die Idee der Staatsbürgerschaft im Nationalstaat noch einen „einheitlichen und definitiven Charakter“ hatte, da sie in ihm gebündelt wurde. Mit dem unterstellten Ende des Nationalstaats verliert das Konzept der Staatsbürgerschaft jedoch an Homogenität. Vor diesem Hintergrund fordert Breuilly die schon herausgestellte Unterscheidung verschiedener Dimensionen von Staatsbürgerschaft (vgl. Breuilly 2001). Wir gehen davon aus, dass diese Vielfalt in der Kategorie der verfassten Bürgerschaftlichkeit (und eben nicht in der Nationalstaatlichkeit) gebündelt wird – die methodische Sorgfalt muss gleichwohl die Offenheit der Frage gewährleisten, ob und inwiefern sich in den zeitgenössischen Veränderungen der Staatsbürgerschaft (hin zu Weltbürgerschaft) auch die verfasste Bürgerschaftlichkeit radikal wandelt resp. auf dem Spiel steht.

Folgende Untersuchungsfelder drängen sich dafür geradezu auf:

- Die Entwicklungen der klassischen Moderne verliefen vor dem Hintergrund gravierender Umwälzungen in der ökonomischen, politischen und kulturellen Sphäre. Die krisenhafte Durchsetzung des Industriekapitalismus und der Aufstieg der sozialen Bewegungen, die Weltkriege und Revolutionen, die Etablierung des Wohlfahrts- und Sozialstaates, die „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ und die Verbreitung der Massenmedien und Massenkultur zogen einen tiefgreifenden Wandel der Vergemeinschaftungsformen, Kommunikationsstrukturen und Reflexionsmuster nach sich;
- von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Konzept der Masse. Einhergehend mit den von der Aufklärung gegen die Religion eingesetzten normativen Instanzen, zu denen insbesondere die Kategorien Vernunft/Verstand zählen, kommt es zu einer Vermassung des Menschen in der modernen Gesellschaft. Masse ist in diesem Zusammenhang nicht bloß als mengenmäßiger Sachverhalt, als Matrix serieller Standardisierung oder als absatzpolitische Strategie zu verstehen, sondern auch als Merkmal moderner Gesellschaftsformen. Als ein zentrales Kennzeichen dieser Gesellschaftsformen kann der Kompromiss über die soziale und politische Rolle der Massen verstanden werden, der sich in verschiedenen Angleichungsprozessen widerspiegelt und Bestandteile der drei Ideologien aufgreift, die bis heute um politische Hegemonie kämpfen: Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus. Vom Liberalismus gingen die individualisti-



- schen Menschenrechte in das Konzept der Staatsbürgerschaft ein, vom Sozialismus die Konkretisierung der Staatsbürgerschaft auf egalitärer Basis, vom Konservatismus die mit dem Sozialismus geteilte Staatsbezogenheit, die nicht zuletzt auch den Sozialstaat als überwölbende Institution der Massendemokratie berührt;
- im Rahmen dieser hier nur grob skizzierten übergeordneten Entwicklungen vollzogen sich neben der fortschreitenden funktionalen Differenzierung auch eine Individualisierung und Pluralisierung der sozialen Praxen;
 - in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfuhren diese Prozesse eine Beschleunigung und Verdichtung. Nach dem Ende des „Booms“ in den frühen 1970er Jahren trat die Entwicklung moderner Gesellschaften in eine neue Phase ein, die durch einen „Strukturbruch“ (Doering-Manteuffel/Raphael 2008) – vor allem das Ende des alten Produktionsregimes und die Krise des Wohlfahrtsstaates, die Ausbreitung von Informationstechnologien und eine neue Etappe der Globalisierung – gekennzeichnet war;
 - die Modernisierungs- und Differenzierungsprozesse umfassten, wenn auch mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Intensitäten und Auswirkungen, die meisten Teilbereiche der Gesellschaft. Jedoch waren einige von den Letzteren besonders tiefgreifend von diesen Prozessen betroffen;
 - deutlich spiegelten sich die Ähnlichkeiten und Parallelitäten in der Entwicklung und im Wandel von Individuum, Gesellschaft und Staat in der Moderne wie auch ihre Wechselbeziehungen in einem erweiterten Prozesszusammenhang wider, der zentrale Bedeutung für die Entwicklungsrichtung und -strukturen der Gesellschaft als Ganzer besaß. Es sind Prozesse der Tradierung und Aneignung von Wissensbeständen und Deutungen, Normen und Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die mit ihrer interaktionellen Ausrichtung, Reflexivität und ihren transformativen Potenzialen den Wandel im Wesentlichen mitbestimmten. In dieser Hinsicht bildeten sie denn auch ein verbindendes Element, in dessen Eigenlogik und historischer Bedingtheit sich die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit der Modernisierung bzw. des „Projektes Moderne“ manifestieren (Habermas).

Methodische Reflexion 3

In welchem Sinne ist hier von verfasster Bürgerschaftlichkeit als *basaler* Kategorie die Rede? Ist das nicht automatisch eine Verengung auf *einen* Aspekt? Was folgt daraus für andere Aspekte?

Die grundsätzliche Antwort: Als *basale* Kategorie ist es gerade nicht die Auszeichnung eines Aspekts (neben anderen), sondern eine Angabe dessen, *wovon* die Vielheit der Aspekte Aspekte sind.



Also z.B.: Staatsbürgerschaft, selbstbestimmte Bildung zur Mündigkeit, Entzauberung der Welt, die Unterscheidung Staat-Zivilgesellschaft etc. sind Aspekte (in Hegel-talk: „Momente“) von *verfasste Bürgerschaftlichkeit*.

Um diese Logik an einem Beispiel zu veranschaulichen:

Im Konzept der *Medialen Moderne* setzt die Rede von „selbstbestimmte Bildung zur Mündigkeit“ das Konzept von Personalität (im Sinne der verfassten Bürgerschaftlichkeit) schon voraus, weil es zu jener Rede dazu gehört, dass Alle als Kandidaten für selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung gelten – im Unterschied zu Ständegesellschaften, in denen dies ein Privileg war. Die sog. „Entdeckung der Kindheit“ ist nicht die Entdeckung eines empirischen Sachverhalts – etwa: „Huch! Bisher haben wir ja ganz übersehen, dass sich auch Kinder im Laufe der Lebensspanne entwickeln (können).“ Vielmehr macht diese „Entdeckung“ gewisse empirische Evidenzen von Entwicklungsfähigkeiten auch für Kinder geltend, *weil* nunmehr auch Kinder als Personen, als selbstbestimmt-entwicklungsfähig *gelten*. – D.h.: Das Grundprinzip der *Aufklärung* wurzelt hier in verfasster Bürgerschaftlichkeit, nicht aber umgekehrt.

Eine Umkehrung ist der Sache nach möglich, denn man kann argumentieren: Das Grundprinzip der *Aufklärung* ist aus sich heraus verständlich und wird entsprechend in der *Aufklärungsbewegung* propagiert. Historisch mündet dieses Prinzip dann in den Erklärungen der Menschenrechte als Realisierung dieses Prinzips der *Aufklärung*. – In dieser Lesart wurzelt die *verfasste Bürgerschaftlichkeit* in der *Aufklärung*, nicht aber umgekehrt.

In *beiden* Lesarten ist also das eine (*Aufklärung*) nicht ohne das andere (*Bürgerschaftlichkeit*) zu haben. Der Unterschied liegt darin, dass das Paradox der *Aufklärung* unterschiedlich aufgelöst wird. – Paradox der *Aufklärung* meint: Politisch eingeklagt wird die Ermöglichung der Entwicklung zur autonomen Persönlichkeit für Alle, wobei alle, im Unterschied zur Vor-*Aufklärung*, schon als frei und unaustauschbar gelten – man soll sich zu dem entwickeln, was man schon ist. Die klassische *Aufklärung* löst dieses Paradox natur- oder vernunftrechtlich auf, also durch Appell an ein (vermeintlich) *vorgegebenes* Wesen des Menschen. Das Konzept der *Medialen Moderne* versetzt auch diesen „letzten unverdauten Klotz im Magen“ in „bacchantischen Taumel“ (Hegel), indem es die Geltungsvoraussetzung des Postulats der Entwicklung zur autonomen Persönlichkeit („Mündigkeit“) an eine Selbst-Deklaration bindet.

Das Prinzip der *Aufklärung* ist das Einklagen eines moralischen Anrechts („kategorischer Imperativ“): Menschen *sollen* als freie, selbstbestimmte, entwicklungsfähige Personen angesehen und entsprechend behandelt werden. – *Verfasste Bürgerschaftlichkeit* ist demgegenüber ein Rechtsanspruch, der einen konkreten, und je umkämpften, Freiheitsspielraum einrichtet und schützt.



Dieselbe Logik am Beispiel *Staatsbürgerschaft*:

Der politische Kampf um Grundrechte basiert in der Moderne bereits darauf, dass der Rechtsanspruch auf Grundrechte gilt (s.o. am Beispiel Frauenrechte).

Die Entscheidung des Konzepts der *Medialen Moderne*, das Prinzip der Aufklärung, den Kampf um Grundrechte etc. in der verfassten Bürgerschaftlichkeit wurzeln zu lassen, nicht aber umgekehrt, ist ein Appell daran, dass die Deklarationen der Menschenrechte eine historische umkämpfte Errungenschaft sind, die aus bloß sein sollender Freiheit einen einklagbaren Anspruch auf einen tatsächlich geschützten Freiheitsspielraum machen.

Methodische Reflexion 4

Menschenwürde, die an das Konzept der *verfassten Bürgerschaftlichkeit* und damit an einen historisch-konzeptionellen Bruch gebunden ist, ist und bedeutet etwas anderes als *Menschenwürde*, die an ein historisierendes Konzept gebunden ist.

All das, was man zu *Menschenwürde* im Konzept der *verfassten Bürgerschaftlichkeit* sagen kann, kann man plausibel nur sagen auf der Basis einer Geschichte zur (insbesondere naturrechtlichen) Gewordenheit dieses *Konzepts* (s.o.). Aus der Fülle der Literatur dazu: Kobusch 1993, 2011; Welzel 1962.

Aber ohne Angabe einer klaren Zäsur bleibt eine solche Geschichte zur Gewordenheit eine Geschichte der historischen Realisierung eines vermeintlich gleichen Konzepts von *Würde*. Es verändert sich dort nicht das, was *Würde* bedeutet, sondern ›lediglich‹ das Ausmaß dessen, was von ›der‹ Bedeutung von *Würde* klar erkannt und praktisch umgesetzt wurde. Komplementär ist dort die (immer gleiche) Bedeutung von *Würde* eine naturrechtlich (oder theologisch) festgelegte Bedeutung. Erst dort, wo es solche naturrechtlichen oder theologischen Garantiepunkte einer vermeintlich festen Bedeutung nicht mehr gibt, weil mit bedacht wird, dass die Bedeutung als solche plural und ergo umstritten und umkämpft ist, erst dort kann und muss es konzeptionelle Brüche und ergo Setzungsakte von Bedeutungen geben. Bei aller herausragenden Güte der erzählten Geschichte verbleibt Kobusch (1993) in diesem Sinne dabei, eine Vorgeschichte der ›eigentlichen‹ Bedeutung von *Menschenwürde* zu erzählen, in bemerkenswertem Unterschied zu Kobusch (2011), wo zwei grundsätzlich unterschiedliche Freiheitsverständnisse gegeneinander gestellt werden. Will sagen: Ohne Angabe einer klaren Zäsur bleibt die Bedeutung von *Menschenwürde* naturrechtlich verbrieft (und Geschichte wäre nichts weiter als mehr oder weniger erfolgreiche und mehr oder weniger lineare Ratifizierung solcher verbrieften Vorgabe) – ein solches Konzept von *Menschenwürde* bleibt metaphysisch, weil es einen vorgegebenen Ankerpunkt von Gewissheit kennt. – Die praktische Konsequenz eines metaphysischen Würdekonzpts ist politisch perfide: ›Eigentlich‹ kommt auch Sklaven unverlierbar *Würde* zu – die alten Griechen haben das nur noch nicht gut



genug gewusst. Unfreie liegen dort nicht in Ketten, sondern sind in falschen Sichtweisen ihrer Ketten befangen.

Deshalb kann Joas (2011) seine Geschichte des Konzepts *Menschenwürde* in dem Gestus ›historisch-sozialwissenschaftlich versus philosophisch‹ schreiben. So berechtigt dieser Gestus gegen nach wie vor dominante naturrechtliche (oder theologische) Philosophien von Menschenwürde auch ist, so wenig kann sein eigenes Konzept nicht-philosophisch sein. Der historisch-sozialwissenschaftliche Ansatz schärft erheblich den Sinn für Unterschiede, und Joas hat insofern sehr gute Gründe, auf solchen empirischen Unterschieden von vormodern-naturrechtlichen und modernen Konzepten und innerhalb der modernen auf den Unterschieden zwischen u.a. französischen und amerikanischen Traditionen zu beharren. Aber auch und gerade er benötigt den Topos der Sakralität der Person als quasi-konstante gesellschaftstheoretische Kategorie, um die historisch-sozialwissenschaftliche Geschichte nicht zu einer Dokumentation von bloßen Unterschieden geraten zu lassen, sondern um seine These auch nur zu formulieren: Dass die Sakralität der Person *nicht* einfach die Verlängerung einer Vorgeschichte ist, und dass *dieses* Konzept ganz unterschiedlich realisiert sein kann: die französische und amerikanische Menschenrechtserklärung seien andere, aber sie seien beide Sakralisierungen der Person, so Joas (↑[Würde](#)).

Literatur

- Blumenberg, H. (1987): Das Lachen der Thrakerin. Eine Urgeschichte der Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Böckenförde, E.-W. (1972): Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart. In: E.-W. Böckenförde (1991), 209-243.
- Böckenförde, E.-W. (1991): Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Erweiterte Ausgabe. Hg. v. E.-W. Böckenförde. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2006.
- Breuilly, J. (2001): Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa. In: C. Conrad & J. Kocka (Hg.) 2001, 29-47.
- Bruns, T. et al. (1996): Das analytische Modell. In: H. Schatz (Hg.): Fernsehen als Objekt und Moment des sozialen Wandels. Faktoren und Folgen der aktuellen Veränderungen des Fernsehens. Opladen: Westdeutscher Verlag, 19-55.
- Conrad, C. & Kocka, J. (Hg.) (2001): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg: edition Körber-Stiftung.
- Doering-Manteuffel, A. & Raphael, L. (2008): Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Fischer-Lescano, A. & Möller, K. (2012): Die globale soziale Frage. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 57 (2012) 7, 45-54.
- Gerhard, U. (2001): Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa. In: C. Conrad & J. Kocka (Hg.) 2001, 63-91.
- Gouges, O. de (1791): Die Rechte der Frau und Bürgerin [Auszug]. In: C. Menke & F. Raimondi (Hg.) 2011, 54-57.



Volker Schürmann & Jürgen Mittag

- Habermas, J. (1981): Die Moderne – ein unvollendetes Projekt, in: ders.: Kleine politische Schriften I-IV, Frankfurt am Main, S. 444-464.
- Holderegger, A.; Weichlein, S. & Zurbuchen, S. (Hg.) (2011): Humanismus. Sein kritisches Potential für Gegenwart und Zukunft. Basel: Schwabe.
- Joas, H. (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin: Suhrkamp.
- Kobusch, T. (1993): Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild. Darmstadt: WissBG ²1997.
- Kobusch, T. (2011): Die Kultur des Humanen. Zur Idee der Freiheit. In: A. Holderegger et al. (Hg.) 2011, 357–386 [gekürzt in Information Philosophie 38 (2010) 5, 7-13].
- Krüger, H.-P. & Lindemann, G. (Hg.) (2006): Philosophische Anthropologie im 21. Jahrhundert. Berlin: Akademie Verlag.
- Lindemann, G. (2009): Das Soziale von seinen Grenzen her denken. Weilerswist: Velbrück.
- Mackert, J. & H.P. Müller (Hrsg.) (2007): Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies, Wiesbaden: VS Verlag.
- Marshall, T.H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main/New York.
- Maus, I. (2011): Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie. Berlin: Suhrkamp.
- Menke, C. & Raimondi, F. (Hg.) (2011): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen. Berlin: Suhrkamp.
- Ottmann, H. (1988): Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel. In: Hegel-Jahrbuch 1986, 339-349.
- Plessner, H. (GS): Gesammelte Schriften. 10 Bände. Hg. v. G. Dux et al. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1980-1985.
- Plessner, H. (1918): Krisis der transzendentalen Wahrheit im Anfang. In: H. Plessner (GS), Bd. 1 (1980), 143-310.
- Röttgers, K. (2002): Metabasis. Philosophie der Übergänge. Magdeburg: Scriptorum.
- Schürmann, V. (2006): Positionierte Exzentrizität. In: H.-P. Krüger & G. Lindemann (Hg.) 2006, 83-102.
- Soysal, Y. N. (2001): Staatsbürgerschaft und Identität. Zur Fragwürdigkeit des Konzepts der Diaspora im modernen Europa. In: C. Conrad & J. Kocka (Hg.) 2001, 144-162.
- Weber, J. (2003): Umkämpfte Bedeutungen. Naturkonzepte im Zeitalter der Technoscience. Frankfurt a.M./ New York: Campus.
- Welzel, H. (1962): Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.